



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 08

Brilon, 28. September 2023

Jahrgang 53

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2024
- 2) Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzellen „Im Streitfeld“ (Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 503, 504, 505, 506, 507, 601, 604) sowie die Teileinziehung der Wegeparzelle „Im Streitfeld“ (Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 508)
- 3) Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle „Bleikaule“ (Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstück 564)
- 4) Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzelle „Hinzellers Seite“ (Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 46)
- 5) Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW
- 6) 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 „Erweiterung Egge“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in den Ortsteilen Altenbüren und Thülen
- 8) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2022

Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2024 liegt mit seinen zugehörigen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung,

ab Mittwoch, den 04.10.2023,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer Nr. 34, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Brilon, den 28.09.2023



Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzellen

- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 503 in einer Größe von 482 qm,
 - »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 504 in einer Größe von 271 qm,
 - »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 505 in einer Größe von 269 qm,
 - »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 506 in einer Größe von 180 qm,
 - »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 507 in einer Größe von 1399 qm,
 - »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstück 601 in einer Größe von 99 qm,
 - »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstück 604 in einer Größe von 3 qm
- und die Teileinziehung der Wegeparzelle
- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 508 in einer Größe von ca. 67 qm.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 beschlossen, die oben genannten Wegeparzellen einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehenden Flächen ergeben sich aus der Anlage.

Die Einziehung bzw. Teileinziehung werden hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

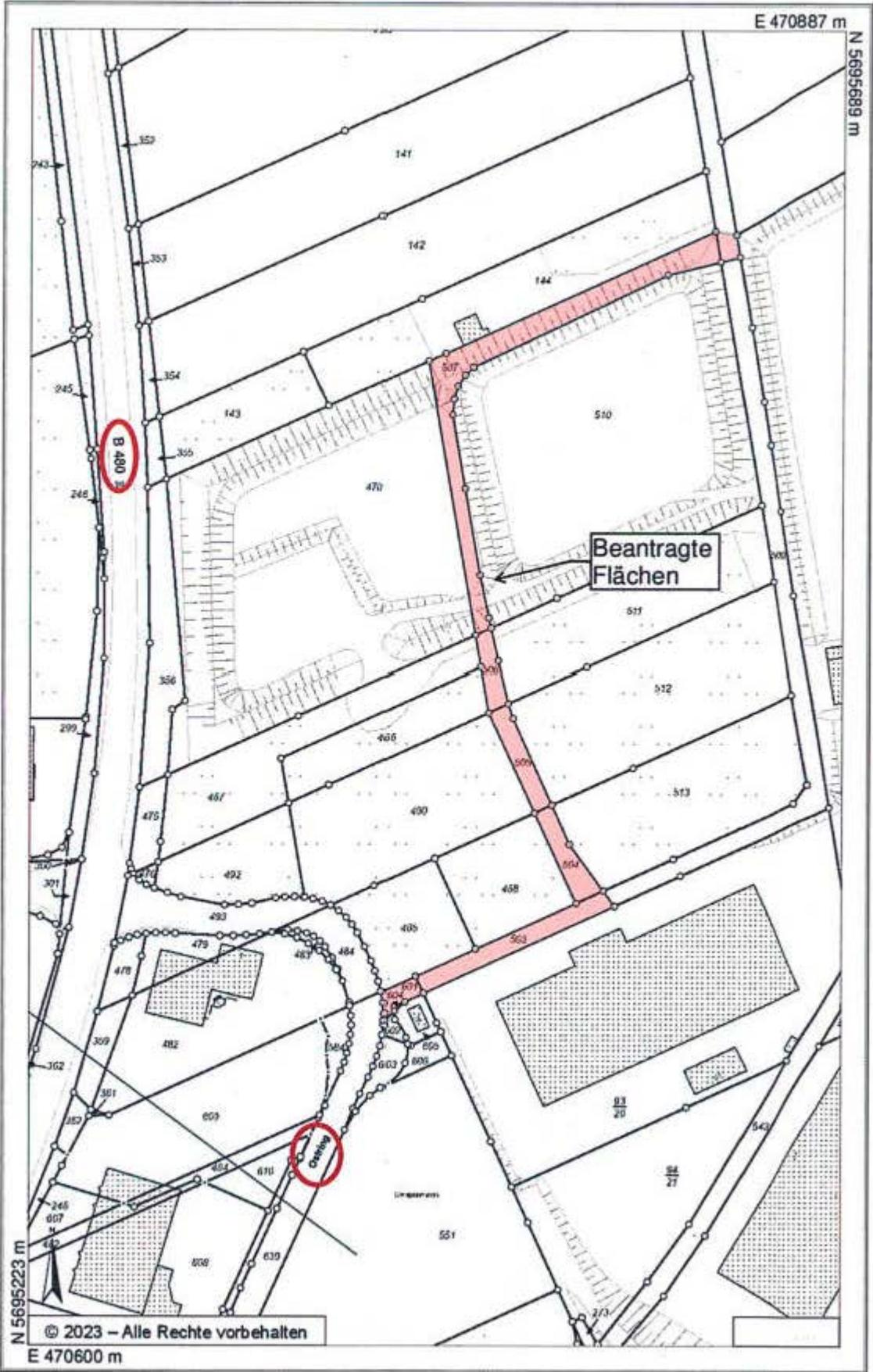
Brilon, den 22. September 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Bleikaule«, Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstück 564

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 74 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

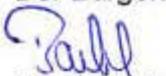
Die Teileinziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

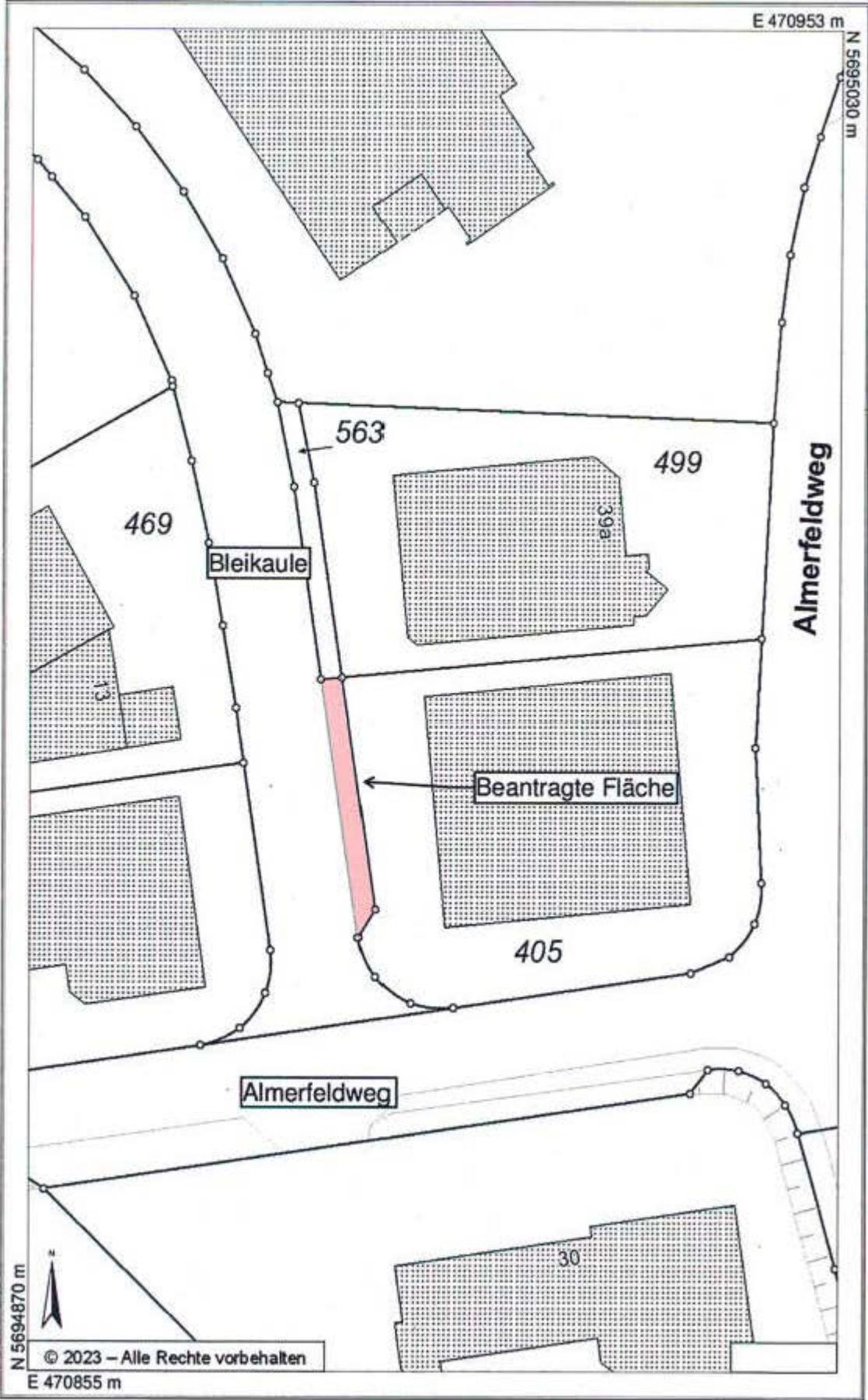
Brilon, den 22. September 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzelle »Hinzellers Seite«, Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 46

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von 3589 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

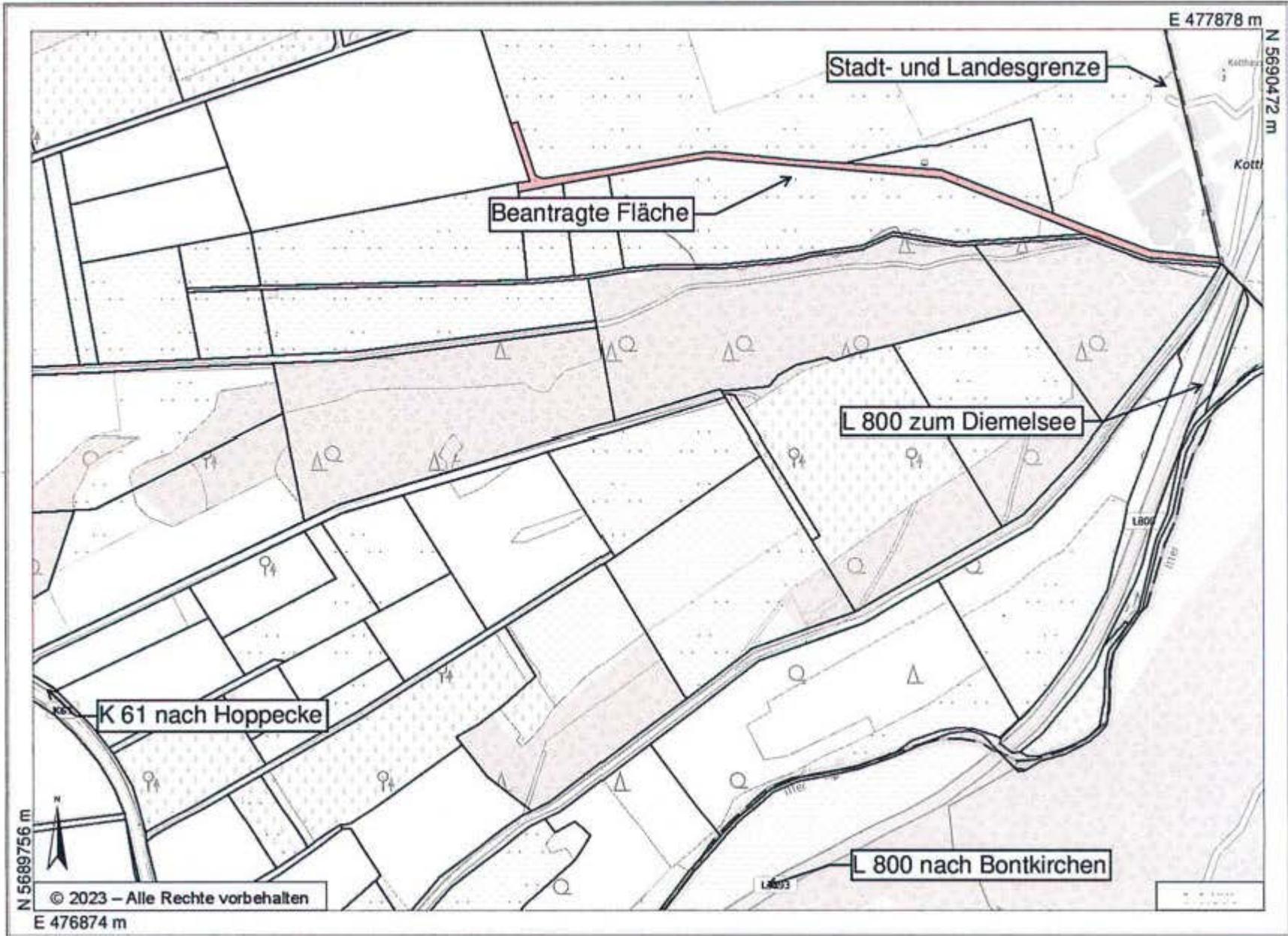
Brilon, den 22. September 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



E 477878 m

N 5690472 m

Stadt- und Landesgrenze

Beantragte Fläche

L 800 zum Diemelsee

K 61 nach Hoppecke

L 800 nach Bontkirchen

N 5689756 m

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

E 476874 m

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Für Frau Sabrina Henrion -zurzeit unbekanntem Aufenthalts- zuletzt wohnhaft, Langenbergstraße 22, 59939 Olsberg in der Bundesrepublik Deutschland -, liegt ein Schreiben vom 12.09.2023 zur Abholung bereit (Aktenzeichen 32-50-04 / 08-2023) – OV.

Eine förmliche Zustellung im Rahmen der Postzustellungsurkunde ist erfolglos geblieben. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieses Schreiben gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Zu diesem Schreiben kann innerhalb einer Woche, nach seiner Zustellung, Stellung genommen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 12.09.2023
Aktenzeichen 32-50-04 / 08-2023

Im Auftrag



Wrede

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Für Frau Sabrina Henrion -zurzeit unbekanntem Aufenthalts- zuletzt wohnhaft, Langenbergstraße 22, 59939 Olsberg in der Bundesrepublik Deutschland -, liegt ein Schreiben vom 23.08.2023 zur Abholung bereit (Aktenzeichen 32-50-04 , 08/2023).

Eine förmliche Zustellung im Rahmen der Postzustellungsurkunde ist erfolglos geblieben. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieses Schreiben gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Zu diesem Schreiben kann innerhalb einer Woche, nach seiner Zustellung, Stellung genommen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 12.09.2023
Aktenzeichen: 32-50-04 , 08/2023

Im Auftrag



Wrede

Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon die Durchführung der folgenden Verfahrensschritte:

- *Verzicht auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB*
- *Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und die zusätzliche Offenlegung des Änderungsentwurfs mit Begründung auf die Dauer eines Monats gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB*
- *Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zeitgleich zur Offenlage gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 4 und 4 a BauGB.*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 21.09.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist."

Ziel des 5. Änderungsverfahrens ist es, die städtischen Grundstücke Gemarkung Madfeld, Flur 27, Flurstücke 193 und 194 zu veräußern und für einen Hausgarten bzw. die Errichtung einer Garage nutzbar zu machen.

Die Vorhabengrundstücke liegen an der südlichen Grenze des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge". Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Eggenkopp ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festgesetzt. Im Norden und Westen werden die Plangrundstücke durch die bestehende Wohnbebauung an den Straßen "Eggenkopp", "Eggestraße" und "Auf der Egge" begrenzt.

Die von den Antragstellern angestrebte Nutzung der Parzellen 193 und 194 ist nur möglich, wenn die Festsetzung der naturnahen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünanlage" zugunsten einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche im WA -Allgemeinen Wohngebiet-aufgehoben wird. Im Bebauungsplan Madfeld Nr. 8 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Garagen zulässig.

Der Änderungsbereich umfasst ausschließlich die Vorhabengrundstücke. Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und alle weiteren Festsetzungen werden nicht tangiert.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 25. September 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in den Ortsteilen Altenbüren und Thülen

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Brilon vom 21.09.2023 werden folgende Straßen- und Wegefläche gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen gewidmet:

1. a) **„Burer Ring“, Ortsteil Altenbüren**
Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstücke 463 und 456 (teilw.)
 - b) **Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstück 464**
Diese Fläche wird nur für den Fuß- und Radwegeverkehr gewidmet.

2. a) **„Am Stemmel“, Ortsteil Thülen**
Gemarkung Thülen, Flur 4, Flurstück 62 und Flur 5, Flurstücke 60 und 61
 - b) **„Kirschblütenallee“, Ortsteile Thülen**
Gemarkung Thülen, Flur 5, Flurstücke 28 und 53

Die zu widmenden Flächen sind in den dieser Widmungsverfügung beigefügten Katasterplänen zeichnerisch dargestellt.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmungsverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer

öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Brilon, den 22.09.2023

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

E 475529 m

N 5696538 m



Katasterplan
 "Am Stempel"
 Gemarkung Thülen, Flur 4,
 Flurstück 62 und
 Flur 5, Flurstücke 60 und 61

"Kirschblütenallee"
 Gemarkung Thülen, Flur 5,
 Flurstücke 28 und 53

N 5696364 m

E 475278 m

1:1.000

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2022

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon AöR hat am 12.09.2023 den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	76.521.955,64 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	2.206.908,48 €

Aus dem Jahresergebnis Abwasserentsorgung ist ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € an den Gesellschafter auszuführen. Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Verwaltungsrat hat weiter die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2022 beschlossen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Brilon AöR, Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen

i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche

falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 24. August 2023

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Semelka
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht kann bei den Stadtwerken Brilon AöR, Brilon, Keffelker Str. 27, bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Brilon, den 18.09.2023

Der Bürgermeister

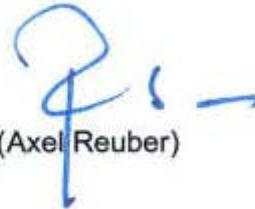
Dr. Christof Bartsch



(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

Axel Reuber



(Axel Reuber)